

## **Antrag**

**der Abg. Andreas Hoffmann u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Arbeit und Soziales**

### **Erste Erfahrungen mit der Umlage für die Ausbildung in der Altenpflege**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. in welchem Umfang sich vor der verbindlichen Einführung der Ausbildungsumlage für die Altenpflegeausbildung stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste freiwillig an der bis zum 31. Dezember 2005 bestehenden freiwilligen Umlage beteiligt haben;
2. wie sich die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge in der Altenpflege von 2001 bis 2006 entwickelt hat (getrennt nach Ausbildung in ambulanten und in stationären Diensten), wie sich die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge in der Altenpflegehilfe von 2001 bis 2006 entwickelt hat und ob, ggf. weshalb und seit wann es zutrifft, dass für die Ausbildung zur Altenpflege nur noch Auszubildende mit mindestens einem mittleren Bildungsabschluss zugelassen werden können;
3. von welchem Nachwuchsbedarf in den nächsten Jahren im Bereich der Altenpflege auszugehen ist, und auf welche Annahmen/Quellen sich diese Bedarfseinschätzung stützt;
4. in welcher Höhe und in welchem Verfahren seit dem 1. Januar 2006 die neue Ausbildungsumlage erhoben wird, ob es zutrifft, dass die Ausbildungsumlage im Rahmen der Heimpflegesätze bzw. der Betreuungssätze der ambulanten Dienste von den zu Pflegenden zu tragen ist, und ob und

- ggf. weshalb es zutrifft, dass die vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) ausgezahlten Mittel zum Zwecke der Ausbildung nicht bei den Pflegesätzen in Abzug gebracht werden können;
5. in welcher Höhe ausbildende Einrichtungen Leistungen aus der Umlage für jeden Ausbildungsplatz erwarten können, ob und ggf. mit welcher Begründung es zutrifft, dass die Erstattung an ambulante Dienste aus der Umlage im Vergleich zu stationären Einrichtungen in doppelter Höhe je Ausbildungsplatz erfolgt, und in welcher Zahl eine stationäre Einrichtung mit 100 Altenpflegeplätzen Altenpflegerinnen und Altenpfleger ausbilden müsste, um eine Deckung zwischen den geleisteten Umlagenbeiträgen mit den zu erwartenden Ausbildungszahlungen zu erreichen;
6. ob es zutrifft, dass bei einer ambulanten Betreuung mehrmals am Tag ggf. auch mehrmals die Ausbildungsumlage zur Anrechnung kommt und es somit im ambulanten Bereich zu Zahlungen kommen kann, die über der Höhe eines Tagesumlagesatzes einer stationären Einrichtung liegen, und ob die Landesregierung bereit ist, künftig die Umlage in solchen Fällen auf maximal die Umlage zu begrenzen, die auch bei einer stationären Betreuung anfallen würde;
7. welche Begründung es dafür gibt, dass die Umlage jeweils zum 1. Februar jeden Jahres zu leisten ist, eine Erstattung an die ausbildenden Träger jedoch erst zum 1. März jeden Jahres erfolgt, aus welchem Grund keine Verrechnung der zu leistenden Beiträge mit den zu erwartenden Ausbildungszahlungen erfolgen kann, und in welcher Höhe eine Verwaltungskostenbeteiligung zugunsten des KVJS erfolgt.

25. 04. 2006

Hoffmann, Vosschulte, Brunnemer, Kübler, Rüeck, Klenk CDU

#### Begründung

Seit dem 1. Januar 2006 ist die Umlage zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung wirksam. Mit dieser Umlage sollte eine gerechtere Finanzierung und eine Attraktivitätssteigerung für den Altenpflegeberuf erreicht werden. Dieser Antrag soll eine erste Bewertung der neuen Umlage aufzeigen und auf einige, bei den Trägern aufgetretene Fragestellungen hinweisen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Mai 2006 Nr. 43–0141.5/13/5231 nimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. in welchem Umfang sich vor der verbindlichen Einführung der Ausbildungsumlage für die Altenpflegeausbildung stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste freiwillig an der bis zum 31. Dezember 2005 bestehenden freiwilligen Umlage beteiligt haben;*

Nach der Rahmenvereinbarung zur freiwilligen Ausbildungsumlage in der Altenpflege für das Jahr 2005 vom 26. November 2004 haben sich rund 84 Prozent der stationären Einrichtungen an der freiwilligen Umlage beteiligt. Ambulante Dienste haben zu keiner Zeit an der freiwilligen Umlage teilgenommen.

- 2. wie sich die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge in der Altenpflege von 2001 bis 2006 entwickelt hat (getrennt nach Ausbildung in ambulanten und in stationären Diensten), wie sich die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge in der Altenpflegehilfe von 2001 bis 2006 entwickelt hat und ob, ggf. weshalb und seit wann es zutrifft, dass für die Ausbildung zur Altenpflege nur noch Auszubildende mit mindestens einem mittleren Bildungsabschluss zugelassen werden können;*

Die Entwicklung der Anzahl der Auszubildenden in den Altenpflegeberufen stellt sich wie folgt dar:

Ausbildungsgang	2005/06	2004/05	2003/04	2002/03	2001/02	2000/01
Altenpflege	6.941	6.996	6.661	6.489	6.444	6.015
Altenpflegehilfe*	766	626	680	–	–	–

\* eine eigenständige Ausbildung in der Altenpflegehilfe gibt es erst ab dem Schuljahr 2003/04

Eine Zuordnung der jeweiligen Ausbildungsverhältnisse zum ambulanten bzw. stationären Bereich kann nicht vorgenommen werden, da insoweit entsprechende Erhebungen fehlen. Dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) wurden für das Erstattungsverfahren im Erhebungsjahr 2006 aus dem ambulanten Bereich 258 Auszubildende gemeldet. Diese Zahl verdeutlicht, dass ganz überwiegend in den stationären Einrichtungen ausgebildet wird.

Nach dem am 1. August 2003 in Kraft getretenen Altenpflegegesetz des Bundes ist Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung

1. der Realschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder
2. der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder als Krankenpflegehelfer oder eine landesrechtlich geregelte, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe nachgewiesen wird.

3. *von welchem Nachwuchsbedarf in den nächsten Jahren im Bereich der Altenpflege auszugehen ist, und auf welche Annahmen/Quellen sich diese Bedarfseinschätzung stützt;*

Nach den Analysen und Statistiken des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg und einer Modellrechnung wird die Zahl der Pflegebedürftigen in Baden-Württemberg von 230.000 bis zum Jahr 2020 bis auf über 310.000 ansteigen. Diese Einschätzung des Statistischen Landesamtes steht in Einklang mit der Vorausberechnung des Statistischen Bundesamtes, das mit einer bundesweiten Zunahme der Zahl der Pflegebedürftigen in den Jahren 2001 bis 2020 von 2,04 auf 2,83 Mio. (39 %) rechnet. Auf die Pflegeheime kommen ferner immer mehr schwer- und schwerstpflegebedürftige alte Menschen zu. Zwei von drei Pflegeheimbewohnern sind schon heute gerontopsychiatrisch erkrankt. Infolge dieser demografischen Entwicklung werden in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2010 rund 6.000 und bis zum Jahr 2020 25.000 Pflegefachkräfte in der Altenhilfe zusätzlich zu dem in der Pflege infolge der großen Personalfuktuation ohnehin hohen Ersatzbedarf benötigt.

4. *in welcher Höhe und in welchem Verfahren seit dem 1. Januar 2006 die neue Ausbildungsumlage erhoben wird, ob es zutrifft, dass die Ausbildungsumlage im Rahmen der Heimpflegesätze bzw. der Betreuungssätze der ambulanten Dienste von den zu Pflegenden zu tragen ist, und ob und ggf. weshalb es zutrifft, dass die vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) ausgezahlten Mittel zum Zwecke der Ausbildung nicht bei den Pflegesätzen in Abzug gebracht werden können;*

Das Ausgleichsverfahren richtet sich nach der Verordnung der Landesregierung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege vom 4. Oktober 2005. Nach den Erhebungen des KVJS beträgt die Gesamtsumme der Ausgleichsmasse 27.839.817,71 € im Erhebungsjahr 2006. Die Einrichtungen und Dienste dürfen diese Kosten über Zuschläge pro Berechnungstag bzw. Hausbesuch an ihre Kunden weitergeben, wie dies auch bei der freiwilligen Umlage der Fall war. Die Ausgleichszahlungen des KVJS sind bereits in der Kalkulation der Pflegesätze berücksichtigt und können deshalb nicht nochmals in Abzug gebracht werden.

5. *in welcher Höhe ausbildende Einrichtungen Leistungen aus der Umlage für jeden Ausbildungsplatz erwarten können, ob und ggf. mit welcher Begründung es zutrifft, dass die Erstattung an ambulante Dienste aus der Umlage im Vergleich zu stationären Einrichtungen in doppelter Höhe je Ausbildungsplatz erfolgt, und in welcher Zahl eine stationäre Einrichtung mit 100 Altenpflegeplätzen Altenpflegerinnen und Altenpfleger ausbilden müsste, um eine Deckung zwischen den geleisteten Umlagenbeiträgen mit den zu erwartenden Ausbildungszahlungen zu erreichen;*

Die stationären Einrichtungen können bis zu 35 Prozent und die ambulanten Dienste bis zu 70 Prozent der gezahlten Ausbildungsvergütungen als Ausgleichszahlung erhalten. Die durchschnittliche Ausbildungsvergütung beträgt derzeit 13.127,27 € im Jahr. Ausgeglichen werden nach der Verordnung nur die nicht bereits über verwertbare Arbeitsleistungen refinanzierbaren Anteile der Ausbildungsvergütungen. Diese Anteile wurden im Einvernehmen mit den Pflegesatzkommissionen stationär und ambulant bei den stationären Einrichtungen mit 35 Prozent und bei den ambulanten Diensten mit 70 Prozent bewertet. Nach überschlägiger Berechnung müsste eine stationäre Einrichtung mit 100 Altenpflegeplätzen fünf bis sechs Altenpfleger/-innen ausbilden,

um eine Deckung zwischen den geleisteten Ausgleichsbeträgen und den Ausgleichszahlungen zur erreichen.

*6. ob es zutrifft, dass bei einer ambulanten Betreuung mehrmals am Tag ggf. auch mehrmals die Ausbildungsumlage zur Anrechnung kommt und es somit im ambulanten Bereich zu Zahlungen kommen kann, die über der Höhe eines Tagesumlagesatzes einer stationären Einrichtung liegen, und ob die Landesregierung bereit ist, künftig die Umlage in solchen Fällen auf maximal die Umlage zu begrenzen, die auch bei einer stationären Betreuung anfallen würde;*

Bei der ambulanten Betreuung ist im Erhebungsjahr 2006 pro Hausbesuch ein Zuschlag von 0,29 € zu zahlen, während bei der stationären Pflege 0,73 € pro Pflage-tag anfallen. Nimmt der ambulant Betreute den Pflegedienst mehr als zweimal täglich in Anspruch, liegt seine Zuzahlung über der des stationär Betreuten. Ein Zuschlag darf jedoch nur verlangt werden, wenn der Hausbesuch der Erbringung von Grundpflegeleistungen dient. In wie vielen Fällen ein ambulanter Dienst mehrfach in Anspruch genommen wird und welche Auswirkungen eine Begrenzung der Zuschläge auf das Gesamtgefüge der Refinanzierung der Ausgleichsmasse zur Folge hätte, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Der Frage wird aber im Zusammenhang mit den von der Pflegesatzkommission stationär angekündigten Änderungsvorschlägen nachgegangen.

*7. welche Begründung es dafür gibt, dass die Umlage jeweils zum 1. Februar jeden Jahres zu leisten ist, eine Erstattung an die ausbildenden Träger jedoch erst zum 1. März jeden Jahres erfolgt, aus welchem Grund keine Verrechnung der zu leistenden Beiträge mit den zu erwartenden Ausbildungszahlungen erfolgen kann, und in welcher Höhe eine Verwaltungskostenbeteiligung zugunsten des KVJS erfolgt.*

Die Ausgleichsbeträge werden in vier Teilbeträgen zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres erhoben, und die Erstattungen zeitnah bis zum 1. der darauf folgenden Monate vierteljährlich an die ausbildenden Einrichtungen ausgezahlt. Eine kürzere Auszahlungsfrist wäre wegen der 1.114 am Erstattungsverfahren beteiligten Einrichtungen und Dienste vom KVJS nicht umsetzbar. Eine Verrechnung der Ausgleichsbeträge mit den zu erwartenden Erstattungen lässt sich nicht durchführen, da nach der Verordnung die Erstattungsansprüche auf die eingegangenen Ausgleichsbeträge begrenzt sind und zudem die unter Vorbehalt eingezahlten Beträge nicht zur Auszahlung gelangen dürfen. Der KVJS kann daher erst nach Kenntnis des eingegangenen Gesamtbetrags bestimmen, in welcher Höhe eine ausbildende Einrichtung eine Ausgleichszuweisung erhält.

Der KVJS erhält einen pauschalen Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten von 0,6 Prozent des Gesamtbetrags der Ausgleichsmasse pro Erhebungsjahr.

Dr. Stolz  
Ministerin für Arbeit und Soziales